

**Wahlordnung für die Wahl-Mitgliederversammlung zur Aufstellung des  
Bezirkswahlvorschlags für die Bezirksverordnetenversammlung (BVV)  
in Friedrichshain-Kreuzberg von  
Bündnis 90/Die Grünen Friedrichshain-Kreuzberg am 17.04.2021**

1. Der Geschäftsführende Ausschuss des Kreisverbands Friedrichshain-Kreuzberg schlägt vier Personen für die Versammlungsleitung vor. Die Versammlungsleitung leitet die Sitzung der Kreismitgliederversammlung. Sie stellt sicher, dass in den Wahlgängen nur die Personen zur Wahl stehen, die den Anforderungen von Gesetz und Satzung entsprechen.
2. Die Versammlungsleitung, eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson, die Schriftführer\*innen, die Mandatsprüfung und die Zählkommission werden von den nach dem Wahlgesetz stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung gewählt.
3. Die Aufstellung des Bezirkswahlvorschlags ist geheim. Zunächst findet ein Meinungsbild statt. Das Meinungsbild kann mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems oder schriftlich erfolgen. Für das Meinungsbild sind alle Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt. Anschließend erfolgt nur durch die nach dem Wahlgesetz stimmberechtigten Mitglieder (EU-Bürger\*innen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monate in Berlin wohnen; §§ 1, 22a WahlG BE) eine Schlussabstimmung über den gesamten Bezirkswahlvorschlag im Sinne des Wahlgesetzes ("formaler Wahlgang").
4. Es gelten die Quotierung nach Maßgaben der Bundessatzung und des Frauenpolitischen Statuts von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Demnach können auf ungeraden Plätzen nur Menschen antreten, die sich als weiblich definieren. Es können nur Menschen antreten, die nach dem Wahlgesetz wählbar sind und keiner anderen Partei angehören. Die unter 2. genannten Personen können ebenfalls nicht antreten.
5. Die Aufstellung des Meinungsbilds erfolgt in getrennter Blockwahl. Die zu wählenden Listenplätze werden folgenden Blöcken zugeordnet:
  - a. Block 1: Frauenplatz 1
  - b. Block 2: offener Platz 2
  - c. Block 3: Frauenplatz 3
  - d. Block 4: Frauenplätze 5 und 7
  - e. Block 5: offene Plätze 4, 6 und 8
  - f. Block 6: Frauenplätze 9, 11 und 13
  - g. Block 7: offene Plätze 10, 12 und 14
  - h. Fortfolgend nach gleichem Prinzip wie Block 6 und Block 7.
6. Als Kandidat\*in zur Wahl zugelassen sind alle Personen, die nach Aufforderung durch die Versammlungsleitung und vor Beginn der Vorstellung der ersten Kandidat\*in für den jeweiligen Listenplatzblock eine Kandidatur angemeldet haben. Die Versammlungsleitung verkündet den Bewerbungsschluss. Kandidat\*innen können zur Vorstellung von einer anderen Person vertreten werden, wenn es ihnen nicht möglich ist, selbst zu sprechen. Ein Videoclip als Vorstellung ist nicht zulässig. Die Versammlungsleitung schlägt der Versammlung eine Redezeit von 3 Minuten für die Kandidat\*innen sowie 1 Minute für die Beantwortung von zwei

Fragen vor. Die Vorstellung der Kandidat\*innen erfolgt jeweils in alphabetischer Reihenfolge gemäß dem Nachnamen. Anschließend an die Vorstellungen können jeder\*jedem Kandidat\*in Fragen gestellt werden. Die Fragen werden mit Namen des\*der Fragestellenden beschriftet. Die Fragen werden quotiert und von der Versammlungsleitung vorgelesen. Gehen mehr als zwei Fragen ein, wird gelost. Ausgeschlossen sind alle Fragen, die einen diffamierenden, beleidigenden oder auf andere Weise unsachlichen und exkludierenden Charakter haben. Die Beantwortung erfolgt in umgekehrter Reihenfolge. Geht für eine\*n Kandidat\*in keine Frage ein, erhält sie/er die für die Beantwortung von Fragen vorgesehene Zeit für die weitere Vorstellung.

7. Es wird im Meinungsbild mittels eines elektronischen Abstimmungssystems oder mit verdeckten Stimmzetteln geheim abgestimmt. Jede\*r Wahlberechtigte hat pro Wahlgang maximal so viele Stimmen wie die Anzahl der zu besetzenden Listenplätze in dem abzustimmenden Block. Die Wahlberechtigten müssen auf dem Stimmzettel eindeutig den Wählerwillen (Name oder Ja, falls nur ein\*e Kandidat\*in) zum Ausdruck bringen oder sie votieren insgesamt mit „Nein“ oder „Enthaltung“. Im formalen Wahlgang wird schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln geheim nach den Vorgaben des WahlG BE abgestimmt.
8. Gewählt ist, wer das Quorum von 50% und einer Stimme der gültigen Stimmen erhält. Die Reihenfolge im Block bestimmt sich nach der Anzahl der Ja-Stimmen, bei Stimmengleichstand sollen sich die Kandidat\*innen über die Reihenfolge einigen, ansonsten lost die Versammlungsleitung. Erreichen mehr Kandidat\*innen das Quorum, als Plätze zur Verfügung stehen, scheidet die Personen mit der geringsten Stimmenanzahl aus.
9. Sind nach dem ersten Wahlgang noch nicht alle Plätze besetzt, können in einem zweiten Wahlgang die Kandidat\*innen antreten, die im ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der Stimmen erhalten haben.
10. Sind nach dem zweiten Wahlgang noch nicht alle Plätze besetzt, so können im dritten Wahlgang für jeden noch zu besetzenden Platz die beiden Bestplatzierten kandidieren.
11. Sind danach immer noch nicht alle Plätze besetzt, so kann in einem vierten Wahlgang für jeden noch zu besetzenden Platz der\*die Bestplatzierte antreten.
12. Sind nach dem vierten Wahlgang immer noch nicht alle Plätze besetzt, so beginnt die Wahl für diese Plätze erneut.
13. Anschließend erfolgt durch die nach dem Wahlgesetz abstimmungsberechtigten Mitglieder die schriftliche Abstimmung über den so erstellten gesamten Bezirkswahlvorschlag im Sinne des Wahlgesetzes (“Bestätigungswahlgang”). Die Versammlungsleitung stellt dabei die Möglichkeit sicher, dass ggf. auch andere als die durch das Meinungsbild vorgestellten Bewerber\*innen kandidieren dürfen.
14. Am Ende des Wahlgangs nach dem Wahlgesetz (“formaler Wahlgang”) wird der\*die gewählte Kandidat\*in gefragt, ob er\*sie die Wahl annimmt. Alle gewählten Bewerber\*innen sind verpflichtet eine Bewerbung an Eides statt nach § 22a WahlG BE abzugeben.
15. Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus.